

Kritische Überlegungen zum Beteiligungsansatz dem Grunde und der Höhe nach gem der VRV 2015

Von Mag. Dr. **Alexander Herbst***

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf S. 184.

1 Einleitung

Die Umstellung auf die VRV 2015 bringt auch die Verpflichtung zum Ausweis und zur Bewertung von Beteiligungen iwS mit sich. Hierbei anzuwendende Bewertungskonzeptionen stehen im Fokus des vorliegenden Beitrags. Ausgehend von einer Begriffsbestimmung wird erläutert, ab wann und in welcher Höhe Anteile im Zugangszeitpunkt anzusetzen sind, ob sie an den Abschlusstichtagen in der Folge auf- oder abzuwerten sind und wie ihr Abgang im Dreikomponentenhaushalt darzustellen ist.¹

Neben der anwendungsorientierten Darstellung der anzuwendenden Normen² unterzieht der Beitrag ihre Ausgestaltung einer kritischen Würdigung, insb im Hinblick auf die mit der VRV 2015 verfolgten Ziele.

¹ Sofern nicht anders angegeben wurden die Überlegungen in fundamentaler Hinsicht auszugsweise übernommen aus Herbst/Meszarits, VRV 2015 – wirtschaftliche Unternehmungen & Beteiligungen, RFG 2019, 119; Herbst/Meszarits, VRV 2015 – Beteiligungsbewertung, RFG 2019, 185 sowie Herbst/Meszarits/Saliterer in Saliterer/Meszarits/Pilz, VRV 2015, Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020) 201ff.

² Grundlage der Überlegungen zu den anzuwendenden Normen im Allgemeinen bilden insb die folgenden VRV-spezifischen Werke: Dessulemoustier-Bovekercke/Drescher, Praxiswissen – Rechnungsabschluss der Gemeinden (2017); Hörmann, Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 (2019); Maimer/Blöschl/Frank/Hödl, KDZ Kontierungsleitfaden 2018 – Für Gemeinden und Gemeindeverbände lt VRV (2018); Bogensberger/Klewan/Lang/Ozimiz, VRV 2015 – kompakt erklärt, Das Handbuch zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 für Entscheidungsträger/-innen österreichischer Gemeinden, Band I (2021). Die nicht bereits in der VRV-spezifischen Literatur abgebildeten Überlegungen im Besonderen wurden auf Basis des vorhandenen UGB-/IPSAS-Schrifttums angestellt. Hierzu fanden insb Verwendung: Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), BilPoKom (2017); Hirschler (Hrsg) Bilanzrecht (2019)¹²; Egger/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch (2018)¹⁷; Straube/Ratka/Rauter, UGB (2020)¹³; Adam, Praxishandbuch IPSAS, Anwendungsorientierte Kommentierung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) (2015).

Schließlich ist die Absicht hinter der Verordnung, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage von Gebietskörperschaften zu erreichen.³

Die praktische Bedeutung der Überlegungen ergibt sich aus der Vielzahl an Beteiligungen von Gebietskörperschaften an ausgelagerten Unternehmen.⁴

2 Beteiligungen iWS mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich ausschließlich auf die Darstellung von a) Beteiligungen an Unternehmen und b) verwalteten Einrichtungen mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Folge unter der Kategorie der Beteiligungen iWS subsumiert, und ihre VRV-konforme Darstellung wird nach § 23 VRV 2015 skizziert.⁵

¹ Siehe hierzu BMF, VRV 2015 – WFA, <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html> (Abruf 3.8.2021) sowie mit weiteren Ergänzungen: Nadvornik/Herbst, Rechnungslegungsspezifische Zielvorstellungen im Allgemeinen und im Lichte der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Besonderen – Überlegungen zur Ausgestaltung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach der VRV 2015, in Kanduth-Kristen/Urnik/Fritz-Schmied, Gedenkschrift Herbert Kofler, Herausforderungen im Unternehmenssteuerrecht und in der Rechnungslegung (2020) 487.

⁴ Vgl Bertl/Schallmeiner, Führt die Haushaltsrechtsreform zur Erstellung von Konzernabschlüssen von Kommunen?, RFG 2014, 76.

⁵ Zum Wesen einer eigenen Rechtspersönlichkeit sowie zur Abgrenzung zu Einheiten ohne eigener Rechtspersönlichkeit samt ihrer VRV-konformen Darstellung (diesfalls gem § 1 VRV 2015) siehe Herbst, VRV 2015 – wirtschaftliche Unternehmungen & Beteiligungen, RFG 2019, 119.

2.1 Beteiligungen an Unternehmen

2.1.1 Wesensart

2.1.1.1 Begriffsdefinition

Hält eine Gebietskörperschaft unmittelbar einen (gewissen) Anteil an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, liegt eine Beteiligung vor. Ein Tätigwerden der Gebietskörperschaft ist nicht erforderlich. Das reine Halten der Beteiligung ist ausreichend.

Beteiligungen können (un)verbrieft sowohl an Personengesellschaften (wie insb OG oder KG), an Kapitalgesellschaften (vorwiegend in Gestalt von GmbH oder AG), an Einzelunternehmen (als stille Beteiligungen) bzw an Genossenschaften bestehen. Nicht als Beteiligungen anzusehen sind Anteile an Verbänden wie bspw Gemeinde-, Wasserrechts-, Reinhaltungs-, Bezirksabfall-, Sozialhilfe- oder Schulverbänden. Auch fallen budgetäre Durchläufer und rein administrative Fonds nicht unter den Beteiligungsbegriff. Was im Konkreten darunter zu verstehen ist, lässt die VRV offen. Anzunehmen ist, dass es sich dabei um Einrichtungen handelt, die die Voraussetzungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 nicht erfüllen, dh bspw weder mildtätige noch gemeinnützige Zwecke verfolgen, sondern als reine Verwaltungsapparate auftreten.

2.1.1.2 Mittelbare vs unmittelbare Beteiligungen

In der Vermögensrechnung und in den Anlagen 6j oder 6l darzustellen sind nur die unmittelbaren Beteiligungen. Mittelbare Anteile (also Tochter-, Enkel- oder Urenkelunternehmen von unmittelbaren Beteiligungsunternehmen) sind bilanziell nicht zu erfassen, müssen in der Anlage 6k aber ausgewiesen werden, wenn sie unter mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft stehen, dh die durchgerechnete Beteiligungshöhe mehr als 50 % beträgt.

Beispiel:

Ein Firmengeflecht gestaltet sich wie folgt:

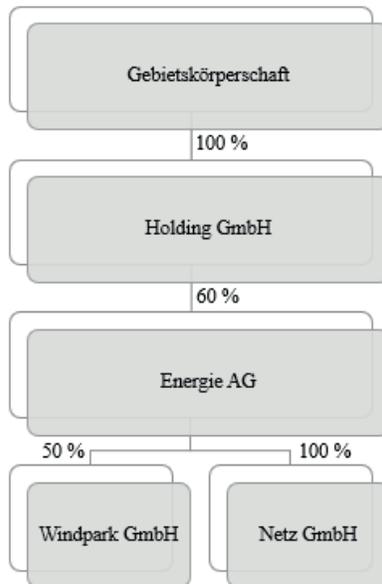


Abb. 1: Unmittelbare vs. mittelbare Beteiligungen.

Die Holding GmbH steht im 100%igem Eigentum der Gebietskörperschaft. Die Holding GmbH ist zu 60 % an der Energie AG beteiligt. Die Energie AG ist zu 50 % an der Windpark GmbH und zu 100 % an der Netz GmbH beteiligt. Die Holding GmbH ist aus Sicht der Gebietskörperschaft eine unmittelbare Beteiligung. Da sie im 100%igem Eigentum steht, ist sie in der Vermögensrechnung als Beteiligung (verbundenes Unternehmen, siehe hierzu im Detail Kapitel 2.1.2.1.) mit ihrem gesamten Eigenkapital darzustellen. Zu ihr sind auch die Nachweise iSd Anlage 6j offenzulegen.

Die Energie AG ist aus Sicht der Gebietskörperschaft eine mittelbare Beteiligung. Der Beteiligungsansatz ermittelt sich aus dem Produkt der Beteiligungsansätze wie folgt: 100 % multipliziert mit 60 % ergibt

60 %. Damit wird die Beteiligungshöhe von 50 % überschritten und die Energie AG ist laut Anlage 6k in den Beilagen zum Rechnungsabschluss auszuweisen. Ein Ausweis iRd Vermögensrechnung hat hingegen nicht zu erfolgen.

Die Windpark GmbH ist aus Sicht der Gebietskörperschaft eine mittelbare Beteiligung. Der Beteiligungsansatz ermittelt sich aus dem Produkt der Beteiligungsansätze wie folgt: 100 % multipliziert mit 60 %, multipliziert mit 50 % ergibt 30 %. Damit wird die Beteiligungshöhe von 50 % unterschritten und die Windpark GmbH muss nicht mehr in den Beilagen zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft dargestellt werden. Auch ist die Windpark GmbH nicht Teil der Vermögensrechnung.

Die Netz GmbH ist aus Sicht der Gebietskörperschaft eine mittelbare Beteiligung. Der Beteiligungsansatz ermittelt sich aus dem Produkt der Beteiligungsansätze wie folgt: 100 % multipliziert mit 60 %, multipliziert mit 100 % ergibt 60 %. Damit wird die Beteiligungshöhe von 50 % überschritten und die Netz GmbH ist laut Anlage 6k in den Beilagen zum Rechnungsabschluss auszuweisen. In der Vermögensrechnung scheint die Netz GmbH hingegen nicht auf.

Würdigung:

Bereits an dieser Stelle ist eine Abweichung von den unternehmensrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zu erkennen. Schließlich würde nach dem UGB eine Durchrechnung der Mehrheitsanteile unterbleiben und ausschließlich auf das letztlich gegebene Ausmaß des beherrschenden Einflusses abgestellt werden.⁶ Man denke an folgende Fallkonstellation: Ein Mutterunternehmen A, ist zu 60 % an B und zu 21 % an C beteiligt. B ist wiederum zu 30 % an C beteiligt. C wäre nach der VRV 2015 nicht in der Anlage 6k auszuweisen, da die Durchrechnung

⁶ Vgl. Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Der Konzernabschluss, (2016)^{III} 26.

einen Wert von nur 39 % ergibt (= 21 % unmittelbare Beteiligung + 60 % von 30 % [= 18 %] mittelbare Beteiligung). Nach dem UGB hingegen wären aufgrund des beherrschenden Einflusses von A über B (aufgrund der 60%igen Beteiligung) zur Feststellung des Einflusses von A über C die Werte von A und B an C zu addieren und nicht durchzurechnen. Diese Vorgangsweise ergibt einen Wert von 51 % (= 30 % des von A beherrschten B an C + 21 % unmittelbare Beteiligung von A an C). Somit werden nach der VRV 2015 grds weniger Einheiten (in die Beilagen) zum Rechnungsabschluss aufgenommen, als es nach dem UGB der Fall wäre, was dem Ziel eines möglichst vollständigen Abschlusses zuwiderläuft.

2.1.1.3 Beteiligungen vs. Finanzinstrumente

Beteiligungen iSv Mitgliedschaftsrechten an einem Unternehmen umfassen Vermögensrechte (wie einen Gewinnanspruch) einerseits und Verwaltungsrechte (wie Mitsprache-, Kontroll- oder Informationsrechte) andererseits. Reine Gläubigerrechte (wie im Falle erworbener Anleihen, bei partiarischen Darlehen oder Wandelanleihen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Eigenkapitalinstrumente gewandelt werden können) stellen daher im Regelfall keine Anteile dar. Sie sind regelmäßig als aktive Finanzinstrumente nach § 33 VRV 2015 auszuweisen.

2.1.1.4 Ausweis

Bei Beteiligungen differenziert die VRV zwischen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen. Zwar ist die Bewertung aller genannten Beteiligungskategorien (gem den Ausführungen in den Kapiteln 3 ff) immer gleich geregelt. Ihr Ausweis (insb iRd Vermögensrechnung) ist jedoch getrennt vorzunehmen. Dadurch soll zumindest formal zum Ausdruck gebracht werden, wie stark der

Einfluss der Gebietskörperschaft auf das einzelne Unternehmen ist.

Würdigung:

Auch hier ist eine deutliche Abweichung vom UGB zu erkennen, welches sowohl beim Ausweis, als auch beim Wertansatz je Kategorie klar differenziert. Kritisch wird hierauf im Detail zwar erst nach der Vorstellung der Wertekonzeption (in Abschnitt 5.2.1.1.) eingegangen. Bereits an dieser Stelle kann aufgrund der erkennbaren, rein formalen, nicht aber auch materiellen Differenzierung⁷ festgehalten werden, dass dem Ziel einer möglichst getreuen Darstellung durch die getroffenen Regelungen wohl weniger entsprochen wird.

Im Einzelnen sind die Kategorien wie folgt zu charakterisieren:

2.1.2 Kategorien**2.1.2.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen**

Ab einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass ein verbundenes Unternehmen vorliegt. Vom Anteil am geschätzten Nettovermögen wird gesprochen, da gerade bei Ausgliederungen nur das Eigenkapital des Unternehmens nach dem UGB oder anderen Rechnungslegungsnormen bekannt sein wird. Um es wertmäßig durch Anwendung anderer Bewertungsbestimmungen nicht in ein VRV-konformes Nettovermögen überleiten zu müssen, wird das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens gedanklich einfach dem geschätzten Nettovermögen gleichgesetzt. Überleitungen unterbleiben auch, wenn das verbundene Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr aufweist.

⁷ Vgl. Dessulemoustier-Bovekercke/Drescher, Praxiswissen – Rechnungsabschluss der Gemeinden (2017) Register 3, Kapitel 1.6, 7; Fuchs/Schatz, Ansatz und Folgebewertung von Beteiligungen im Öffentlichen Sektor, DJA 2018, 130.

Beispiel:

Eine Gebietskörperschaft ist am Eigenkapital einer Fachhochschul GmbH zu 55 % beteiligt. Die FH bilanziert nach dem UGB. Sie weist ein Wirtschaftsjahr vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres auf. Das geschätzte Nettovermögen der FH beläuft sich auf 55 % des Eigenkapitals der GmbH im zuletzt verfügbaren Jahresabschluss nach dem UGB.

Würdigung:

Verwaltungsökonomische Überlegungen haben wohl zweifelsohne zu diesen pragmatischen Regelungen geführt.

Im Hinblick auf die Vermengbarkeit von Jahresabschlüssen auf Basis unterschiedlicher (und ggf ausländischer) Rechnungslegungsnormen ist jedoch zu konstatieren, dass man nicht gleich die Verwendung von Abschlüssen auf Basis anderer Normen als der VRV 2015 hätte uneingeschränkt erlauben müssen. Hätte man alternativ – wie in § 260 UGB vorgesehen⁸ die Verwendung einheitlicher Ansatz- und Bewertungsmethoden angeordnet, hätten insb die beherrschten Beteiligungsunternehmen ihre Abschlüsse – soweit möglich – bereits auf einen VRV-konformen Ansatz hin ausrichten und somit Wertunterschiede vermeiden können. Schließlich gehen so häufig auch Tochterunternehmen iRe Konzerns vor, indem sie sich an von der Mutter konzernintern festgelegte, einheitliche Vorgangsweisen halten und Überleitungsrechnungen somit obsolet machen. Andererseits wären im Falle nicht angleichbarer Posten(bewertungen) zwingend aufzustellende Adaptierungstabellen nötig, die natürlich einen administrativen Mehraufwand bedeuten, dafür aber gerade bei wertmäßig wesentlichen Beträgen stärker den mit der VRV 2015 verfolgten Zielen in puncto Einheitlichkeit und getreuem Bild gerecht werden.

⁸ Vgl. Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Der Konzernabschluss, (2016)^{III} 52.

Analoges gilt sinngemäß im Hinblick auf den Umgang mit abweichenden Stichtagen. Auch hier hätte man zu Zwecken eines getreueren Bildes nicht so „großzügig“ vorgehen müssen. Ähnlich wie nach § 252 Abs 2 und 3 UGB⁹ hätte man obligatorische Zwischenabschlüsse zur Erreichung eines einheitlichen Stichtages nur dann anordnen müssen, wenn die Stichtage um mehr als drei Monate voneinander abweichen. Damit hätten zumindest extreme Durchbrechungen des ansonsten geltenden Stichtagsprinzip hintangehalten werden können.

Verbundene Unternehmen können aber auch bei einem Beteiligungsausmaß unter 50 % vorliegen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung über das Unternehmen hat, dh sie die Möglichkeit besitzt, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten des Unternehmens zu bestimmen und einen Nutzen aus dieser Vormachtstellung erlangen könnte. Dies kann beispielsweise bei Syndikatsverträgen oder bestimmten Stimmenverhältnissen im Aufsichtsrat der Fall sein. Bei einer Beteiligung von genau 50 % können ein eventuell vorhandenes Dirimierungsrecht oder ein Recht auf den Vorsitz im Aufsichtsrat auf einen beherrschenden Einfluss hinweisen.

Entscheidend ist, ob die Möglichkeit zur Kontrolle/Beherrschung besteht und nicht, ob von ihr auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Analoges gilt im Hinblick auf das aus der Kontrolle/Beherrschung resultierende Nutzenpotential. Ob eine Vorteilsinanspruchnahme letztlich auch stattfindet, ist nicht entscheidend. Das Vorliegen einer potentiellen Nutzungsmöglichkeit gilt bereits als ausreichend.

Allfällige Vorteile können sowohl monetärer wie nicht monetärer Art sein. Als Beispiel monetärer Vorteile können zu erwartende Dividendenzahlungen angeführt werden.

⁹ Siehe hierzu im Detail Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Der Konzernabschluss, (2016)¹⁰⁸ 48.

Werden Ziele und Aufgaben der Gebietskörperschaft durch das kontrollierte Unternehmen wahrgenommen, so kann dies einen nicht monetären Vorteil begründen.

Zwar geht die VRV nicht explizit darauf ein, ob mit der Erlangung der Anteile (von mehr als 50 % am Eigenkapital) auch die Übertragung von Stimmrechten an die Gebietskörperschaft einhergehen muss. Aus dem Abstellen auf die Kontroll-/Beherrschungsmöglichkeit durch die öffentliche Hand kann jedoch abgeleitet werden, dass stimmrechtslose Anteile – ohne weitere Einflussflussmöglichkeit – nicht als Beteiligungen (an verbundenen Unternehmen) anzusehen sein werden.

Beispiele:

Zur Erweiterung des touristischen Angebots wird eine Therme errichtet. Diese wird als GmbH betrieben. An ihr beteiligt sich die Gemeinde mit 55 %. Sofern unterstellt wird, dass das Anteilsverhältnis dem Einfluss auf das Unternehmen entspricht, liegt ein verbundenes Unternehmen vor.

Zur Finanzierung der Erweiterung des Skigebiets führt die Bergbahnen AG eine Kapitalerhöhung durch. An ihr nehmen sowohl eine Gemeinde, als auch das Bundesland teil. Letztlich erhält die Gemeinde 40 % der Anteile, das Land erwirbt weitere 15 %. Zwischen der Gemeinde und dem Land wird ein Stimmbindungsvertrag (Syndikatsvertrag) unterzeichnet. Nach diesem darf das Land nicht gegen die Gemeinde stimmen. Die Willensbildung kann sohin nur gemeinsam erfolgen. Kraft „Beherrschung“ hat die Gemeinde den Anteil als Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen auszuweisen.

2.1.2.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Die nächst schwächere Beteiligungskategorie gemessen am Einfluss der Gebietskörperschaft am Unternehmen stellt die Gruppe der Anteile an assoziierten Unternehmen dar. Von solchen Unternehmen wird gesprochen, wenn die Gebietskörperschaft über einen maßgeblichen

Einfluss verfügt, aber nicht mehr kontrollierend/beherrschend auftritt. Davon ist nach der VRV bei einem Beteiligungsausmaß von 20 % bis 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen auszugehen (widerlegbare Vermutung), da die Gebietskörperschaft diesfalls wirtschaftliche, finanzielle oder operative Weichenstellungen durch die Ausübung von Stimmrechten in General- oder Hauptversammlungen bzw durch die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat maßgeblich mitbestimmen kann.

Zwar nicht ex lege angeführt, aber mit Blick auf die internationalen Bilanzierungsstandards durchaus denkbar ist es, dass auch unterhalb der genannten Beteiligungsgrenzen folgende Kriterien bei Erfüllung zur Klassifizierung von Anteilen als Beteiligungen an assoziierten Unternehmen führen können:

- Entsendungsmöglichkeit von Mitgliedern der Geschäftsführung und/oder des Aufsichtsgremiums auf Seiten der Gebietskörperschaft;
- Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Geschäftspolitik, Teilnahmemöglichkeit an Entscheidungsprozessen (einschließlich finanzieller Entscheidungen wie der Gewinnverwendung) auf Seiten der Gebietskörperschaft;
- Stattfinden wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Gebietskörperschaft und dem Beteiligungsunternehmen;
- Austauschmöglichkeit des Führungspersonals durch die Gebietskörperschaft;
- Bereitstellung von bedeutenden technischen Informationen seitens der Gebietskörperschaft.

Beispiel:

Zur Erweiterung des touristischen Angebots wird eine Therme errichtet. Diese wird als GmbH betrieben. An ihr sind 2 Gemeinden zu jeweils 50 % beteiligt. Ein Syndikats-/Stimmbindungsvertrag besteht nicht. Sofern unterstellt wird, dass die Anteilsverhältnisse dem Einfluss auf das Unternehmen entsprechen, hat keine Gemeinde eine Beherrschungsmöglichkeit. Maßgeblichen Einfluss können aber beide Gemeinden ausüben. Sie haben ihren Anteil daher als Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen auszuweisen.

2.1.2.3 Sonstige Beteiligungen

Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen (widerlegbare Vermutung). Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber wohl einen Auffangtatbestand schaffen, der (bestimmte) Anteile, die nicht bereits nach den vorherig dargestellten Kriterien zu Beteiligungen an verbundenen oder assoziierten Unternehmen führen, als sonstige Beteiligung ausweist.

Würdigung:

Mangels normierter Einschränkungen führt diese Regelung dazu, dass sämtliche von Gebietskörperschaften an Unternehmen erworbenen Anteile – soweit sie nicht bereits als Beteiligungen an verbundenen/ assoziierten Unternehmen darzustellen sind – als sonstige Beteiligungen anzusetzen sind. Zum Ausweis von Anteilen an Aktiengesellschaften als aktive Finanzinstrumente nach § 33 VRV 2015 würde es demnach nie kommen.

Da zu bezweifeln ist, dass das der Intention des Gesetzgebers entspricht, und wohl kaum bereits eine einzelne von der Gebietskörperschaft gehaltene Aktie als sonstige Beteiligung dargestellt werden soll, sondern sich ihr Ausweis und ihre Bewertung vielmehr nach § 33 VRV 2015 richten müssen, sind zur Abgrenzung zwischen Beteiligungen einerseits

und aktiven Finanzinstrumenten andererseits wohl weitere in der Rechnungslegungsliteratur entwickelte Kriterien heranzuziehen. Nach ihnen ist im Einzelfall darauf abzustellen, ob die Anteile rein mit der Absicht der Kapitalveranlagung erworben wurden oder ob mit ihrem Kauf ein darüberhinausgehender Zweck verfolgt wird. Im ersteren Fall liegt im Einklang mit der hL iaR ein aktives Finanzinstrument vor. Im letzteren Fall wird für gewöhnlich eine sonstige Beteiligung vorliegen.

Eine Klarstellung des Gesetzgebers und die Beseitigung widersprüchlicher Aussagen wäre hier – insb um eine einheitliche Vorgangsweise iSd verfolgten Ziele sicherzustellen – wünschenswert.

Beispiel:

Eine Gemeinde beteiligt sich zu 15 % an einer Schlachthof GmbH. Der Anteil soll langfristig gehalten werden, um in strategische Entscheidungen stets eingebunden zu sein. Die Erzielung von Überschüssen ist nicht das primäre Ziel des Beteiligungserwerbs. Ein Ausweis als sonstige Beteiligung ist daher geboten.

2.2 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

Anders als bei den Beteiligungen an Unternehmen ist im Falle der verwalteten Einrichtungen ein aktives (direktes/indirektes) Tätigwerden der Gebietskörperschaft iZd Verwaltung, nicht aber auch eine unmittelbare Beteiligung vonnöten, um final von unter § 23 VRV 2015 fallenden Einrichtungen sprechen zu können. Von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind in einer eigenen Kategorie darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung über die Einrichtung ausübt.¹⁰

¹⁰ Zur Definition der eigenen Rechtspersönlichkeit sowie von Kontroll- und Beherrschungskriterien wird – wie auch schon bei den Beteiligungen an Unternehmen – verwiesen auf Herbst, VRV 2015 – wirtschaftliche Unternehmungen & Beteiligungen, RFG 2019, 119.

Die Aktivierungs- und Bewertungsbestimmungen im Bereich der Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen unterscheiden sich nicht und werden in der Folge prozessual dargestellt.

3 Aktivierung dem Grunde nach

Regelmäßig wird der Erwerb einer Beteiligung/einer verwalteten Einrichtung als Kauf und sohin auf entgeltlicher Basis erfolgen. Als Sonderform dieses Erwerbsakts ist ein allfälliger Tausch anzusehen. Bei ihm ist das Entgelt für den Erhalt des Anteils die Hingabe einer anderen Sache.

In beiden Fällen hat eine Erfassung gem § 19 Abs 1 VRV 2015 zum Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums zu erfolgen. Nicht zwingend muss zu diesem Zeitpunkt auch das zivilrechtliche Eigentum vorliegen.

Nach der hM im Schrifttum liegt wirtschaftliches Eigentum insb vor, wenn der Gebietskörperschaft folgende Rechte übertragen wurden: Stimmrechte, Gewinnbezugsrechte, Veräußerungs- und Verpfändungsmöglichkeiten. Für gewöhnlich wird die Eintragung im Firmenbuch den Erwerb dieser Titel anzeigen. Denkbar ist aber auch, dass bereits in einer Vorgründungsphase wirtschaftliches Eigentum erworben wird, bspw wenn sich die Vorgründungsphase über einen längeren Zeitraum erstreckt, das Beteiligungsunternehmen/die verwaltete Einrichtung ihre ordentliche Geschäftstätigkeit bereits aufgenommen hat und zudem auch Zahlungsflüsse zwischen der Gebietskörperschaft und dem Unternehmen/der Einrichtung bereits stattgefunden haben.

Wurden seitens der Gebietskörperschaft vor der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums Zahlungen zum Erwerb der Anteile geleistet, so sind diese als Anzahlungen und nicht als Beteiligungen auszuweisen.

4 Erstbewertung

Der erstmalige Ansatz sämtlicher neu erworbener Beteiligungen hat nach § 23 Abs 1 VRV 2015 mit den Anschaffungskosten gem § 19 Abs 6 VRV 2015 zu erfolgen. Zu ihnen zählen alle Ausgaben, die aufgewendet werden, um die Beteiligung zu erwerben, wie bspw Provisionen, Gerichtsgebühren, Notariatskosten, Grundbucheintragungsgebühren etc. Nicht darunter fallen Zinsen iZm der Anschaffung oder Beratungsaufwendungen (für Due-Diligence-Prüfungen), die vor der Entscheidung zum Beteiligungserwerb anfallen.

Sind die zur Erlangung der Beteiligung notwendigen (liquiden) Mittel auf Seiten der Gebietskörperschaft nicht vorhanden und werden diese bspw fremdfinanziert, so führt dies zu einer Bilanzverlängerung, bei der der aktivseitige Beteiligungsausweis passivseitig den zur Finanzierung aufgenommenen Schulden gegenübersteht.

Beispiel:

Zur Erweiterung des touristischen Angebots wird eine Therme errichtet. Diese wird als GmbH betrieben. An ihr ist die Gemeinde zu 55 % beteiligt. Das anfängliche Eigenkapital bei Gründung in Gestalt liquider Mittel beläuft sich auf € 100.000. Vertragserrichtungskosten und Spesen können außer Acht gelassen werden. Da aus Sicht der Gemeinde ein verbundenes Unternehmen vorliegt, ist wie folgt zu buchen: 080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen an 210 Konten bei Kreditinstituten € 55.000.

Nicht von Belang ist es, ob liquide Mittel oder Vermögenswerte zur Anteilserlangung hingegeben werden. Stets findet auf Seiten der Gebietskörperschaft im Zuge des Beteiligungserwerbs ein Aktivtausch statt. Dabei geht der Buchwert der eingebrachten Vermögenswerte (in Gestalt liquider Mittel oder in Form von Grundstücken, Gebäuden udgl) ab. An seine Stelle tritt der entsprechende Beteiligungsansatz in analoger Höhe. Im Zugangszeitpunkt wird die Beteiligung dadurch

stets zum Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter bewertet, auch wenn ihr Marktwert zu diesem Zeitpunkt nachweislich höher ist.

Beispiel:

Es wird eine Schlachthof GmbH gegründet. Diese soll zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen. Zur Finanzierung der Anschaffungskosten des Anteils bringt die Gebietskörperschaft liquide Mittel iHv € 5.000 sowie ein unbebautes Grundstück im Buchwert von € 200.000 ein. Es weist zum Einbringungszeitpunkt einen wahren Wert von € 250.000 auf.

Auf Seiten der Gebietskörperschaft ist der Anteilserwerb verkürzt wie folgt darzustellen: 080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen an 210 Konten bei Kreditinstituten € 5.000 sowie 080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen an 001 Unbebaute Grundstücke € 200.000.

Der Ansatz der Vermögenswerte iRd UGB-basierter Bilanz der Schlachthof GmbH erfolgt hingegen mit € 255.000 (€ 5.000 + € 250.000). Schließlich normiert § 202 Abs 1 UGB einen Ansatz mit dem beizulegenden Wert (=Tageswert), soweit sich aus der Nutzungsmöglichkeit der Vermögenswerte im Unternehmen kein geringerer Wert ergibt. Durch diesen Wertansatz soll eine bewusste Unterbewertung des Vermögens unternehmensrechtlich unterbunden werden. Die Bildung stiller Reserven in der Bilanz des Beteiligungsunternehmens ist über Einlagen seitens der Gebietskörperschaft sohin nicht möglich. Ein Ausgleich der Differenzen im Abschluss der Gebietskörperschaft erfolgt erst im Zuge der Folgebewertung (siehe hierzu weiter unten).

5 Folgebewertung

Wird die Beteiligung gehalten, stellt sich die Frage nach ihrer weiteren bilanziellen Behandlung. Hierbei muss differenziert werden, ob der Gebietskörperschaft für ihre Anteile Erträge (in Form von

Gewinnausschüttungen, Dividenden udgl) zufließen oder ob sich „nur“ der Wert der Anteile am Abschlusstichtag verändert.

5.1 Erhalt von Beteiligungserträgen

Vereinnahmt die Gebietskörperschaft für ihre gehaltenen Beteiligungen Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen, ...), so sind diese ergebniswirksam zu verbuchen. Der Höhe nach ergibt sich daraus zunächst kein veränderter Beteiligungsansatz. Stets erfolgt die Vereinnahmung der Gewinnanteile im Zeitpunkt des wirtschaftlichen Entstehens der Ansprüche, also nicht erst beim Zahlungsmittelzufluss, sondern iaR bereits beim Fassen des Ausschüttungsbeschlusses. Dieser wird für gewöhnlich im nachgelagerten Wirtschaftsjahr und nicht bereits in der Entstehungsperiode des Gewinns vorliegen. Regelmäßig wird der Ausschüttungsbeschluss zum Bilanzgewinn aus 2020 in 2021 erfolgen und daher auch erst in 2021 zu Beteiligungserträgen auf Seiten der Gebietskörperschaft führen.

Nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird es – in Anlehnung an die Rechnungslegungsnormen privater Unternehmen – denkbar sein, den Gewinn des Beteiligungsunternehmens bereits im Jahr des Entstehens iSd sog phasenkongruenten Gewinnausschüttung bei der Gebietskörperschaft entsprechend zu erfassen. Zu den hierzu kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zählen, dass

- die Gebietskörperschaft die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, um einen Ausschüttungsbeschluss ohne weitere Einschränkungen jederzeit herbeiführen zu können;
- der Bilanzstichtag des ausschüttenden Unternehmens mit dem Abschlusstichtag der Gebietskörperschaft übereinstimmt oder letzterem zeitlich vorgelagert ist;
- der Jahresabschluss des ausschüttenden Unternehmens vor jenem der Körperschaft aufgestellt ist;

- dem Vollzug des Ausschüttungsbeschlusses keine Hindernisse entgegenstehen.

5.2 Wertänderungen bei Beteiligungsansätzen

5.2.1 Wertmaßstäbe

5.2.1.1 Definition des anteiligen Eigenkapitals/ geschätzten Nettovermögens

Solange Beteiligungen gehalten werden, sind sie am jeweiligen Abschlussstichtag gem § 23 Abs 7 VRV 2015 mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder mit dem Anteil am geschätzten Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens zu bewerten. Dabei handelt es sich um eine stark vereinfachte „Konsolidierungsmethode“, die zu einem anteiligen Eigenkapitalansatz auf Seiten der Gebietskörperschaft führt und daher auch als „at equity“ bezeichnet wird.

Das maßgebliche Eigenkapital wird durch einen Verweis auf die UGB-Postengliederung im Bereich der Kapitalgesellschaften definiert. Demnach zählen gem § 224 Abs 3 A UGB sowohl das Nennkapital (Grund-/Stammkapital), Gewinn-/Kapitalrücklagen sowie Bilanzgewinne/-verluste zum Eigenkapital der Beteiligung. Nicht dazu zählen aber (echte) Investitionszuschüsse, die in einem gesonderten Passivposten im Anschluss an das Eigenkapital auszuweisen sind. Analoges gilt sinngemäß im Hinblick auf Nicht-Kapitalgesellschaften.

Grds entspricht das Nettovermögen der Höhe des Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens. Die VRV 2015 spricht in § 23 vom „geschätzten Nettovermögen“, welches zur Anteilsbewertung heranzuziehen ist. Dies bezieht sich auf die Tatsache, dass Jahresabschlüsse von Beteiligungen und das dort ausgewiesene Eigenkapital unverändert übernommen bzw für die Bewertung herangezogen werden können. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Vereinheitlichung der Jahresabschlüsse, dh die – meist nach dem UGB erstellten Jahresabschlüsse –

müssen nicht zuerst an die VRV 2015 angeglichen werden. Dies führt ua dazu, dass die Rechnungsabschlüsse von Beteiligungen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Finanzjahr haben, ebenso unverändert für die Bewertung herangezogen werden dürfen.

Ein Anpassungsbedarf beim Anteilsansatz der Höhe nach ergibt sich sohin, wenn sich das Eigenkapital bzw geschätzte Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens ändert. Veränderte Erfolgsaussichten, Reputationsgewinne/-verluste udgl haben – sofern sie keinen Niederschlag in der Bilanz des Beteiligungsunternehmens finden – somit keinen Einfluss auf den Anteilsansatz der Höhe nach.

Im Zuge der „at equity“-Bilanzierung ergibt sich der Beteiligungsansatz stets nach folgender Formel: Beteiligungsansatz = Eigenkapital bzw geschätztes Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens x Anteil der Gebietskörperschaft in %.

Würdigung:

Die Vorschrift, selbst bei einer 100%igen Beteiligung nur „at equity“ bilanzieren und nie eine Vollkonsolidierung vornehmen zu müssen, ist wohl die am stärksten zu hinterfragende Regelung iRd VRV 2015.

Schließlich war es das erklärte Ziel der Verordnung, ein getreues und vollständiges Bild von der finanziellen Lage der Gebietskörperschaft zu liefern. Insb wollte man vermeiden, dass das tatsächliche Ausmaß der öffentlichen Verschuldung durch Ausgliederungen verschleiert¹¹ wird. Dass es hierzu nämlich nicht nur in unwesentlichen Einzelfällen gekommen ist, zeigt ein Blick auf die Statistik: So sind über 2.000 Gemeinden an „kommunalen Unternehmen“ beteiligt, die über Verbindlichkeiten verfügen, die ob der fehlenden Vollkonsolidierung nicht

¹¹ Vgl Schauer, Zum Informationsprogramm öffentlicher Vermögenrechnungen, SWK 2010/19, W 61.

in den Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaften aufgenommen werden müssen.¹²

Noch ein früherer Entwurf der VRV sah anderes vor. So schlug das Konzept von Saliterer/Meszarits¹³ in § 25 Abs 6 grds vor „verbundene Unternehmen [...] voll zu konsolidieren“ und bot zur Verwaltungsvereinfachung alternativ – wenn auch ohne hierzu weitere Auflagen zu normieren – einen Ansatz „at equity“ an: Zweifelsohne auch eine zu großzügig gestaltete Wahlmöglichkeit, die letzten Endes wohl auch nur in den seltensten Fällen zu einer Vollkonsolidierung geführt hätte, aber immerhin eine Regelung, mit der man dem Ziel einer vollständigen Darstellung bei einer entsprechenden Ausübung eher gerecht werden hätte können.

Zwar ist der Wunsch nach einer Vereinfachung durch den Abgang von der verpflichtenden Vollkonsolidierung insb im Falle (sehr) kleiner Gemeinden mit wenigen Beteiligungen (in geringer Höhe) durchaus nachvollziehbar.¹⁴ Gerade in ihrem Fall führt die Auslagerung von Schulden aber schneller zu einem deutlich verzerrten Bild. Hätte man schon Erleichterungen implementieren wollen, dann nicht unbeschränkt für alle, sondern unter Auflagen. So kann bspw auch nach dem UGB und im Einklang mit EU-Vorschriften die Erstellung eines Konzernabschlusses (samt Vollkonsolidierung) unterbleiben, wenn gewisse Größenverhältnisse (gemessen an der Bilanzsumme, den Umsatzerlösen und den Arbeitnehmern) nicht erreicht oder überschritten werden. Ähnliche Wertmaßstäbe hätte man auch im Bereich der Gebietskörperschaften zur Vereinfachung heranziehen können, ev in Form von Relationskennzahlen, die das Ausmaß der

¹² Vgl Papst, Einbeziehung der Schulden von Kommunen, RFG 2008, 57.

¹³ Vgl Saliterer/Meszarits, Vorschlag zur Neugestaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (2013) https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/kontrollamt/bilder/119_Tagung_Krems/VRV-NEU.pdf (Abruf 15. 9. 2021).

¹⁴ Vgl hierzu und im Folgenden Bertl/Schallmeiner, Führt die Haushaltsrechtsreform zur Erstellung von Konzernabschlüssen von Kommunen? RFG 2014, 76.

Auslagerungen in Beziehung zum Gewicht der Gebietskörperschaft setzen.

Auch darf nicht vergessen werden, dass die nunmehrige Ausgestaltung der VRV-Vorschriften zum Beteiligungsansatz weder im Einklang mit den IPSAS sind, noch mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen übereinstimmen.¹⁵

5.2.1.2 Vorgangsweise bei verwalteten Einrichtungen ohne unmittelbare Beteiligung

Im Falle von verwalteten Einrichtungen, die der Kontrolle von Gebietskörperschaften unterliegen, an denen diese aber nicht unmittelbar beteiligt sind, ist grds das gesamte und nicht nur das anteilige Eigenkapital bzw geschätzte Nettovermögen für den Beteiligungsansatz maßgeblich, es sei denn, mehrere Gebietskörperschaften verwalten eine Einrichtung gemeinsam. In diesem Fall ist das Eigenkapital bzw das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auf die Beteiligungsansätze der Gebietskörperschaften aufzuteilen.

5.2.1.3 Vorgangsweise im Falle unterschiedlicher Rechnungslegungsnormen

Nach welchen Rechnungslegungsstandards die Bilanz des Beteiligungsunternehmens aufgestellt ist, ist nicht von Belang. Überleitungen von UGB- oder IFRS-Abschlüssen in VRV-konforme Vermögensrechnungen sind nicht von Nöten. Unbeachtlich der zu Grunde gelegten Rechnungslegungsnormen dient das Eigenkapital in der Bilanz des Beteiligungsunternehmens der Höhe nach als Maßstab für die Bewertung des Anteils auf Seiten der Gebietskörperschaft.

¹⁵ Vgl Fuchs/Schatz, Ansatz und Folgebewertung von Beteiligungen im Öffentlichen Sektor, DjA 2018, 130. Zum Beteiligungsansatz nach den IPSAS siehe Müller-Marqués Berger/Heiling in Adam, Praxishandbuch IPAS, Anwendungsorientierte Kommentierung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) (2015) 553 ff.

Würdigung:

Aus verfahrensökonomischen Gründen mag diese Vereinfachung im Vergleich zur Rechnungslegung privater Unternehmen – die eine Konsolidierung nur im Falle der Anwendung gleicher Rechnungslegungsnormen zulässt und sohin oftmals eine Überleitungsrechnung erforderlich macht – zwar zu begrüßen sein. Die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen sind jedoch kritisch zu sehen. Würde das Beteiligungsunternehmen nämlich nicht nur nach dem UGB bilanzieren, sondern bspw freiwillig eine Bilanz nach den IAS/IFRS aufstellen, könnte das Beteiligungsunternehmen bei Anwendung der nur nach den internationalen Normen möglichen Neubewertungsmethode allfällige stille Reserven im Vermögen laufend eigenkapitalerhöhend aufdecken; ein Umstand der über die in der VRV geregelte Beteiligungsbewertung „at equity“ auch zu einem höheren Anteilsansatz auf Seiten der Gebietskörperschaft führen würde. Sinngemäß wäre Analoges auch im Falle ausländischer Beteiligungen, die nach fremden Rechnungslegungsnormen bilanzieren, denkbar.¹⁶

Sowohl zur Förderung der mit der VRV-Einführung angestrebten Vergleichbarkeit, als auch um höhere Beteiligungsansätze im Bereich der Gebietskörperschaften, die rein durch die Anwendung anderer Rechnungslegungsnormen auf Seiten der Beteiligungsunternehmen bedingt sind, hintanzuhalten, wäre eine Einschränkung auf die Verwendung von Bilanzen nach nationalem Recht – insb wenn diese ohnehin verfügbar sind – wünschenswert gewesen.¹⁷

¹⁶ Vgl. Dessulemoustier-Bovekercke/Drescher, Praxiswissen – Rechnungsabschluss der Gemeinden (2017) Register 3, Kapitel 1.6.1, 3.

¹⁷ Die Reduktion von Wahlmöglichkeiten zur Erreichung einer besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse sollte ganz allgemein auch fernab der Beteiligungsthematik iRd VRV stärker forciert werden. Vgl. Esterer, Plädoyer für eine höhere Vergleichbarkeit in der Rechnungslegung – Die Investorensicht, IRZ 2021, 325.

5.2.1.4 Vorgangsweise beim Vorliegen von Einzel-/Konzernabschlüssen

Sollte vom Beteiligungsunternehmen neben dem Einzelabschluss auch ein Konzernabschluss verfügbar sein, so ist dieser gem § 23 Abs 7 VRV 2015 und nicht der Einzelabschluss zur Ermittlung der maßgeblichen Eigenkapitalhöhe zu verwenden.

Würdigung:

Wohl getragen vom Gedanken, dass Unternehmen, an denen die Gebietskörperschaft eine Beteiligung hält, die aber aufgrund unternehmensrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich ihres Firmengeflechts nicht zur Konzernabschlusserstellung verpflichtet sind, auch für die öffentliche Hand keine konsolidierten Berichte aufstellen müssen, mag die Regelung einleuchten.

Gleichzeitig ermöglicht sie jedoch einen Spielraum und läuft der angestrebten Einheitlichkeit zuwider. Schließlich wird es keinem Beteiligungsunternehmen verboten, einen Konzernabschluss freiwillig zu erstellen. Da obige Bestimmung nur auf das Vorliegen eines Konzernabschlusses abzielt und nicht beachtet, ob dieser aus freien Stücken oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung erstellt wurde, führt ein wahlweise aufgestellter, konsolidierter Bericht zur Verwendung iRd Beteiligungsbewertung.

5.2.1.5 Vorgangsweise bei abweichenden Abschlussstichtagen

Bei abweichenden Stichtagen in den Abschlüssen der Gebietskörperschaft und der Beteiligungsunternehmen sind keine Überleitungsrechnungen erforderlich. Zur Beteiligungsbewertung auf Seiten der Gebietskörperschaft ist einfachheitshalber der letzte verfügbare Jahresabschluss des Beteiligungsunternehmens zu verwenden. Liegt ein aktueller Abschluss des Beteiligungsunternehmens noch nicht vor

und wird der Abschluss des vorhergehenden Jahres zur Bewertung herangezogen, so ist dies im Anhang zu vermerken.

Würdigung:

Auf die Problematik des „großzügigen“ Umgangs mit abweichenden Stichtagen wurde bereits in der Würdigung des Kapitels 2.1.2.1. eingegangen. Auch hier ist nochmals kritisch zu betonen, dass der Umstand, dass eine spätere Aufstellung des Jahresabschlusses des Beteiligungsunternehmens selbst innerhalb der gesetzlichen Fristen uU zu einer anderen und um ein Jahr verzerrten Beteiligungsbewertung auf Seiten der Gebietskörperschaft führen kann, da diese bei der Aufstellung ihres eigenen Abschlusses auf die Bilanz des Beteiligungsunternehmens aus dem Vorjahr zurückgreifen muss.

Dass dies nicht nur fallweise vorkommt, zeigen die Haushaltszahlen der Landeshauptstadt Klagenfurt aus 2020 stellvertretend für andere Gebietskörperschaften. Im Mitte Mai 2021 präsentierten Abschluss¹⁸ wurde gem der Beilage 6j bei allen unmittelbaren Beteiligungen auf Abschlüsse aus dem Jahr 2019 zurückgegriffen.¹⁹

Zwar mag das bei einer üblichen Beteiligungsentwicklung nicht so stark ins Gewicht fallen. Insb in außerordentlichen Krisenzeiten, wie bspw dem ersten Covid-Jahr, kommt es aber aufgrund der häufigen Eigenkapitalaufzehrung zu einer deutlichen Verzerrung.²⁰

¹⁸ Quelle: oV, www.klagenfurt.at/rathaus-direkt/medien-presse/stadtpresse-aussendungen/2021/mai/rechnungsabschluss-2020-der-landeshauptstadt-beeinflusst-von-den-auswirkungen-der-covid-krise.html (Abruf 2. 8. 2021).

¹⁹ Siehe oV, https://www.klagenfurt.at/_Resources/Persistent/d9ca26681e2a7348d5ea9aa3310604d6bc5ffe5d/REAB_2020_%C3%9Cbersichten.pdf (Abruf 13. 9. 2021), 115ff. Ein Blick ins Firmenbuch zeigt: Die Sportpark Klagenfurt GmbH (FN 264563P) hat ihren Abschluss zum 31.12.2020 erst am 2.8.2021 zum Firmenbuch eingereicht und sohin bereits nach der Präsentation des Abschlusses der Stadt Mitte Mai.

²⁰ Vgl Kamper, Kommunale Bilanzierung im Spannungsfeld von Sparsamkeitsgebot und True and Fair View, RFG 2021, 97.

Sie wird durch Corona-Sonderregelungen, wie der unternehmensrechtlichen Erstreckung der Frist zur Firmenbucheinreichung von 9 auf 12 Monate²¹ gem § 3a (2) COVID-19-GesG zusätzlich verstärkt.

Um dem verfolgten Ziel, ein getreues Bild von der finanziellen Lage der Gebietskörperschaft zu vermitteln, stärker gerecht zu werden, wäre eine bessere Betonung des Stichtagsprinzips wünschenswert.

5.2.2 Bewertungsprozedere im Allgemeinen

Je nachdem, ob der Beteiligungsansatz am Abschlussstichtag nach dem im vorherigen Abschnitt skizzierten Prozedere auf einen unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegenden Wert abzuwerten ist oder auf einen höheren Ansatz bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten zuzuschreiben ist, wird von Wertminderungen oder -aufholungen gesprochen.

Ist der Beteiligungsansatz der Höhe nach hingegen über die historischen Anschaffungskosten hinaus aufzuwerten bzw auf einen niedrigen Ansatz bis auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten abzuwerten, so wird von Neubewertungen gesprochen.

²¹ Abschlüsse der Beteiligungsunternehmen mit Stichtag 31.12.2020 müssen sohin erst am 31.12.2021 beim Firmenbuch eingereicht werden, weshalb sie wohl erst in den Rechnungsabschluss 2022 als Grundlage eingehen können. Zum Covid-19-GesG siehe Seiser/Kurahs, Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG), BBi 2020/5, 4.

Das skizzierte Bewertungsprozedere lässt sich grafisch wie folgt veranschaulichen:

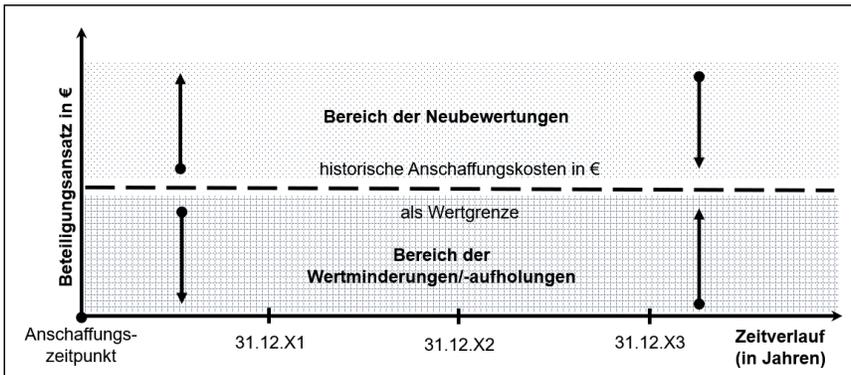


Abb. 2: Folgebewertungsprozedere bei Beteiligungen.

Klar müssen ergebniswirksame Wertminderungen/-aufholungen von ergebnisneutralen Neubewertungen getrennt werden. Ihre bilanzielle Erfassung erfolgt – wie nachstehend angeführt – unterschiedlich.

5.2.3 Wertminderungen/-aufholungen im Besonderen

Ist ein Beteiligungsansatz abzuwerten und ist zu diesem Zeitpunkt keine Neubewertungsrücklage vorhanden (die andernfalls zuvor aufzulösen wäre), so ist die Wertanpassung (analog zur außerplanmäßigen Abschreibung im Bereich der Sachanlagen) erfolgswirksam im Finanzaufwand zu erfassen.

Weist das Beteiligungsunternehmen ein negatives Eigenkapital auf, so hat die Gebietskörperschaft den Anteil mit Null anzusetzen. Anstelle des Ausweises eines negativen Anteils ist zu prüfen, ob eine Rückstellungsdotierung zu erfolgen hat. Hierzu sind die Beurteilungskriterien nach § 28 VRV 2015 heranzuziehen. Insb wenn die Gebietskörperschaft einen Anteil als vollhafter Gesellschafter (bspw

als OGist) hält und sie sohin eine gewisse Nachschussverpflichtung trifft, wird ein Rückstellungsansatz vonnöten sein.

Ist der Anteil der Höhe nach aufzuwerten, so spricht man nur bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten von einer Wertaufholung (danach liegt eine Neubewertung vor). Wertaufholungen sind stets als nicht finanzierungswirksamer Ertrag zu erfassen.

Beispiel:

Eine Gebietskörperschaft hat einen 70%igen Anteil an einer Immobiliengesellschaft mbH erworben. Die Anschaffungskosten des Anteils belaufen sich auf € 70.000. Das Eigenkapital der GmbH beträgt zum Erwerbszeitpunkt € 100.000.

Im Folgejahr erzielt die GmbH einen Verlust von € 15.000. Daraus ergibt sich das neue Eigenkapital der GmbH wie folgt: € 100.000 - € 15.000 = € 85.000. Dementsprechend hat die Gebietskörperschaft ihre Beteiligung abzuwerten. Es ist wie folgt zu buchen: 694 Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen an 080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen € 10.500 (70 % von € 15.000; dies entspricht einer Abwertung auf € 59.500 = 70 % des neuen Eigenkapitals von € 85.000).

Im zweitfolgenden Wirtschaftsjahr konnte der Turnaround erreicht und ein Gewinn iHv € 5.000 erzielt werden, der zur Gänze thesauriert wird. Das neue Eigenkapital der GmbH beläuft sich demnach auf € 90.000 (= € 85.000 + € 5.000). Darauf fußend hat die Gebietskörperschaft ihre Beteiligung wie folgt aufzuwerten: 080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen an 8194 Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen € 3.500 (70 % von € 5.000; dies entspricht einer Aufwertung auf € 63.000 = 70 % des neuen Eigenkapitals von € 90.000).

5.2.4 Neubewertungen im Besonderen

Ist der Beteiligungswert über die historischen Anschaffungskosten hinaus zu erhöhen, so hat eine erfolgsneutrale Darstellung des Wertanstiegs durch die Verwendung einer Neubewertungsrücklage zu erfolgen.

Die Neubewertungsrücklage zählt zum Nettovermögen und wird auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen. Reduziert sich der Beteiligungswert nach vorheriger Dotierung einer Neubewertungsrücklage, so ist die Rücklage zunächst erfolgsneutral aufzulösen.

Nur sofern sich ein über die Höhe der Rücklage hinausgehender, weiterer Abwertungsbedarf ergibt, ist dieser erneut erfolgswirksam – als Wertminderung im vorherigen Sinne – zu erfassen. Neubewertungsrücklagen können demnach immer nur einen positiven oder keinen Wert aufweisen. Ein Ansatz unter „Null“ ist nicht möglich. Zur Zuordenbarkeit von Neubewertungen zu einzelnen Beteiligungsansätzen ist für jede Beteiligung bzw jede verwaltete Einrichtung ein eigenes Rücklagenkonto zu führen. Anders als Sachanlagen können Beteiligungen sohin an den Abschlussstichtagen mit einem über den historischen Anschaffungskosten liegenden Wert bilanziell ausgewiesen werden.

In Zusammenhang mit den Buchungen im Hinblick auf Gewinnausschüttungen ergibt sich in zeitlicher Abfolge folgendes Bild: Erzielte Gewinne des Beteiligungsunternehmens führen bei Nichtausschüttung zunächst zu ergebnisneutral anzusetzenden Neubewertungsrücklagen. Wird der Ausschüttungsbeschluss in der Folge gefasst, hat eine ergebniswirksame Einbuchung der Dividenden zu erfolgen. Gleichzeitig ist der Beteiligungsansatz ob der Eigenkapitalreduktion durch die Ausschüttung über die Auflösung der Rücklage ergebnisneutral im Wert zu reduzieren.

Beispiel:

Die Beteiligung an dem verbundenen Unternehmen A wurde bei der erstmaligen Bewertung in der Vermögensrechnung mit € 50.000 aufgenommen. Im Folgejahr erhöht sich ihr Wert um € 5.000 auf € 55.000. Hierzu ist zu buchen: 080 Beteiligung am verbundenen Unternehmen A an 940 Neubewertungsrücklage zu Beteiligung A € 5.000 (Zeitpunkt A in folgender Grafik).

Im darauffolgenden Jahr sinkt der Wert der Beteiligung um € 4.000 auf € 51.000. Der dazugehörige Buchungssatz lautet: 940 Neubewertungsrücklage zu Beteiligung A an 080 Beteiligung am verbundenem Unternehmen A € 4.000 (Zeitpunkt B in folgender Grafik).

Im nächstfolgenden Jahr sinkt der Wert der Beteiligung um weitere € 3.000 auf € 48.000. Damit liegt der Wert der Beteiligung um € 2.000 unter dem erstmaligen Wertansatz von € 50.000, den historischen Anschaffungskosten. Sihin ist zu buchen: 940 Neubewertungsrücklage zu Beteiligung A an 080 Beteiligung am verbundenen Unternehmen A € 1.000 sowie 694 Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen an 080 Beteiligung am verbundenen Unternehmen A € 2.000 (Zeitpunkt C in folgender Grafik).

Steigt der Beteiligungswert im nächsten Jahr um € 5.000 auf € 53.000 an, so liegt der Wert der Beteiligung um € 3.000 über dem erstmaligen Wertansatz von € 50.000. Vorherige Wertminderungen sind über Wertaufholungen rückgängig zu machen. Sie übersteigende Aufwertungen sind als Rücklage zu erfassen. Es ist zu buchen: 080 Beteiligung am verbundenen Unternehmen A an 8194 Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen € 2.000 sowie 080 Beteiligung am verbundenen Unternehmen A an 940 Neubewertungsrücklage zu Beteiligung A € 3.000 (Zeitpunkt D in folgender Grafik).

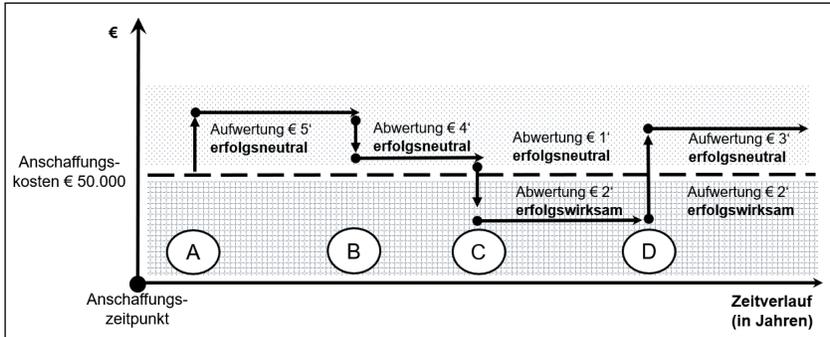


Abb. 3: Beteiligungsbewertung.

Würdigung:

Kritisch erscheint das Bewertungsprozedere insb im Bereich der Anteilsgewährung durch Einbringung von Vermögenswerten seitens der Gebietskörperschaft. Werden Sachanlagen, die stille Reserven enthalten, zum Beteiligungserwerb hingegeben, findet aufseiten der Gebietskörperschaft zunächst lediglich ein Aktivtausch zu Buchwerten (vom Sachanlagevermögen zu den Beteiligungen) statt. In der Bilanz des Beteiligungsunternehmens werden die Sachanlagen hingegen mit ihrem Tageswert bewertet. Das führt bei einer Aufdeckung stiller Reserven zu einem höheren Eigenkapital beim Beteiligungsunternehmen und damit in der Folge auch zu einer höheren Anteilsbewertung auf Seiten der Gebietskörperschaft, die passivseitig über die Neubewertungsrücklage ausgeglichen wird. Rein durch die Übertragung von Vermögenswerten an eine im 100%igen Eigentum der Gebietskörperschaft stehende GmbH kann die Gemeinde stille Reserven von in ihrem Besitz befindlichem Vermögen sohin aufdecken; eine Vorgangsweise die ohne Auslagerung nach den Bewertungsbestimmungen zum Sachanlagevermögen nicht möglich wäre.

Um die Einheitlichkeit zu verbessern, wäre die Überarbeitung des Bewertungsprozederes notwendig.

Beispiel:

In der Bilanz der Schlachthof GmbH werden die eingebrachten Vermögenswerte mit ihrem Zeitwert und sohin unter Aufdeckung der stillen Reserven mit einem Wert von € 255.000 ausgewiesen. Die aktivseitige Höherbewertung iHv € 50.000 führt passivseitig zu einem um diesen Betrag höheren Eigenkapital.

Durch die Bewertungsmethode „at equity“ und die 100%ige Beteiligung ist deshalb auch der Wertansatz des Anteils im Abschluss der Gebietskörperschaft aktivseitig um € 50.000 zu erhöhen und passivseitig in eine Neubewertungsrücklage einzustellen.

6 Abgang

6.1 Arten

Im Regelfall wird der Abgang von Anteilen auf entgeltlicher Grundlage in Gestalt eines Verkaufs (unbeachtlich ob Zug um Zug, auf Raten oder gegen Rente) erfolgen. Denkbar ist auch ein Abgang durch Tausch von Vermögenswerten, über eine Entnahme iRv Umgründungen oder durch Liquidation. Rechtsformspezifische Besonderheiten bei der Abgangserfassung sind nicht zu beachten. Die Deaktivierung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erfolgt analog zu jener von Personengesellschaften.

6.2 Zeitpunkt

Im Hinblick auf den Abgangszeitpunkt von Beteiligungen enthält die VRV keine Sonderbestimmungen. Es sind daher die allgemeinen Bilanzierungsregeln anzuwenden. Nach ihnen hat eine Ausbuchung zu erfolgen, wenn die Gebietskörperschaft das wirtschaftliche Eigentum an der Beteiligung verliert. Der zivilrechtliche Eigentumsübergang bewirkt „stand-alone“ noch kein Ausscheiden aus der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft. Regelmäßig werden sich sohin schwebende Geschäfte ergeben, bspw wenn der (zivilrechtliche) Abschluss des

Kaufvertrages zeitlich vor der Übertragung des (wirtschaftlichen) Eigentums liegt.

6.3 Ausbuchung samt Rücklagenauflösung

Gehen Beteiligungen ab, die passivseitig iZm mit einer Neubewertungsrücklage stehen, so ist zuerst die Neubewertungsrücklage erfolgsneutral aufzulösen, in der Folge der Verkaufserlös der Beteiligung zu erfassen und danach der insgesamt erzielte Gewinn/Verlust aus dem Anteilsabgang iZd Abgangsbuchung der Beteiligung auszuweisen.

6.4 Sonderfall Umgliederungen

Wie bei anderen Positionen der Vermögensrechnung auch (bspw im Bereich der Anlagen in Bau) kann der Erwerb weitere Anteile bzw der teilweise Verkauf von Anteilen einen veränderten Ausweis iRd Vermögensrechnung begründen. Die bspw bei einer Anteilsaufstockung von 30 % auf 55 % vorzunehmende Umgliederung von den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen zu den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen stellt einen zu Buchwerten vorzunehmenden Aktivtausch dar.

7 Resümee

Die Häufigkeit von Ausgliederungen im kommunalen Bereich spricht klar für die Notwendigkeit von Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von durch Gebietskörperschaften gehaltenen Beteiligungen. Dass dabei wohl aus verwaltungsökonomischen Gründen eine pragmatische, leicht praktikable Vorgangsweise normiert wurde, ist zwar grds zu begrüßen. Schließlich stellt ein umfassend zu betreibendes Konzernrechnungswesen – wie nach dem UGB vorgeschrieben – auch private Unternehmen regelmäßig vor administrative Herausforderungen.

Anders als in den Entwürfen zur VRV fallen die gewählten „Erleichterungen“ letztlich aber sehr großzügig aus. So besteht auch bei einer alleinigen Beteiligung an einem Unternehmen keine Verpflichtung zur Vollkonsolidierung. Dadurch lässt sich das Ausmaß der öffentlichen Verschuldung durch Ausgliederung nach wie vor kaschieren; ein Umstand, der dem verfolgten Ziel zur getreuen, vollständigen Darstellung des Haushalts zuwiderläuft.

Auch eröffnen die aktuellen Regelungen zahlreiche Gestaltungsspielräume, die der angestrebten Einheitlichkeit der Abschlüsse nicht dienlich sind. Bspw kann in bestimmten Situationen auf ältere Abschlüsse der Unternehmen zur Beteiligungsbewertung zurückgegriffen werden; ein Umstand, der sich gerade in außerordentlich verlaufenen Geschäftsjahren (Stichwort Covid-Krise) deutlich auf den Informationsgehalt auswirken kann. Auch muss zur Beteiligungsbewertung kein UGB-Abschluss verwendet werden; je nachdem wie stark die alternativ angewendeten Standards vom nationalen Abschluss abweichen, ergibt sich dadurch ein veränderter Beteiligungsansatz.

Diese Liste ließe sich fortsetzen und zeigt letztlich, dass der Gesetzgeber zur besseren Erreichung eines getreuen, vollständigen und einheitlichen Haushaltsbildes einige „Nachschärfungen“ vornehmen könnte.